

Statuten der Grünliberalen Partei Ennetbürgen

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Grünliberale Partei Ennetbürgen (GLP Ennetbürgen) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.).
- 2 Vereinssitz ist Ennetbürgen.
- 3 Die GLP Ennetbürgen ist eine selbständige Ortspartei der Grünliberalen Partei Nidwalden (GLP NW).

Art. 2 Zweck

Die GLP Ennetbürgen bezweckt:

- a) den verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und Umwelt;
- b) die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität;
- c) den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform;
- d) die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
- e) die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.

Art. 3 Gliederung und Mitgliedschaft

- 1 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 2 Die Mitgliedschaft bei der GLP Ennetbürgen steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
- 3 Die Mitglieder der GLP Ennetbürgen sind gleichzeitig Mitglieder der GLP NW.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der GLP Ennetbürgen erfolgen kann,
 - b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Erinnerung. Dies wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt,
 - c) Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Vor einem Entscheid ist der Vorstand der GLP NW sowie das betroffene Mitglied auf dessen Wunsch anzuhören.
- 5 Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

Art. 4 Mittel und Haftung

- 1 Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Mandatsbeiträgen, Spendenbeiträgen und Legaten an die Ortspartei.
- 2 Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern der GLP Ennetbürgen ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser wird direkt von der GLP NW erhoben und von dieser an die Ortspartei übermittelt. Der minimale Jahresbeitrag wird von der GLP NW festgelegt.
- 3 Ortsbeiträge und Mandatsbeiträge für sämtliche Behörden (kommunal, kantonal und national) werden von der GLP NW erhoben und verbleiben bei dieser. Die GLP Ennetbürgen hat Anspruch auf eine angemessene Jahrespauschale aus den erhobenen Beiträgen. Die Höhe wird jährlich vom Vorstand der GLP NW bestimmt.
- 4 Für die Verbindlichkeiten der GLP Ennetbürgen haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 5 Die Ortspartei untersteht dem Finanz-, Beitrags- und Abgabenreglement der GLP NW.
- 6 Die Finanzen der Ortspartei werden von dem/der LeiterIn Finanzen der GLP NW geführt. Dieser/Diese kann alle oder einzelne Finanzaufgaben an eine Person der Ortspartei delegieren. Die Geschäftsleitung der GLP NW kann von der Ortspartei für die Führung der Finanzen ein angemessenes Entgelt verlangen.
- 7 Vor der Annahme von Spenden ist ohne Ausnahme der/die LeiterIn Finanzen der GLP NW zu kontaktieren. Sie/Er entscheidet endgültig über die Annahme von Spenden für die kommunalen Ortsparteien nach den Richtlinien gemäss Finanzreglement der GLP NW.

Art. 5 Organisation

Die Organe der GLP Ennetbürgen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitglieder treten ordentlicherweise einmal pro Jahr für die Rechnungs- und Budgetabnahme zusammen. Ein Budget wird nur dann erstellt, wenn der Jahresumsatz der Ortspartei CHF 2'000.00 überschreitet.
- 2 Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
- 3 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

- 4 Ausserordentliche Versammlungen finden auch dann statt, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die Versammlung innert einem Monat seit Einreichen des Begehrens durchgeführt werden.
- 5 Die Mitgliederversammlung hat, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Präsidiums und des Vorstandes jeweils für zwei Jahre,
 - b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Festlegung eines zusätzlichen Jahresbeitrages
 - d) Genehmigung des Budgets, sofern erforderlich,
 - e) Nomination von Kandidierenden für den Land- und Regierungsrat zuhanden der GLP NW,
 - f) Nomination von Kandidierenden für Behörden der Gemeinde Ennetbürgen,
 - g) Fassen der umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen, die nicht vom Vorstand beschlossen wurden,
 - h) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlüsse über weitere Geschäfte.
- 6 An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.
- 7 Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.
- 8 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- 9 Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das relative Mehr.

Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht inklusive Präsidium aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- 3 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - b) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen,
 - c) Durchführung von Urabstimmungen zur Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen,
 - d) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit,
 - e) Wahl einer verantwortlichen Person für den Bereich Finanzen. Sie ist Ansprechperson für den/die LeiterIn Finanzen der GLP NW und genehmigt gegen aussen hin die Ausgaben der Ortspartei,
 - f) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung,
 - g) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden,
 - h) Fassen von unkritischen Parolen für Wahlen und Abstimmungen,
 - i) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten.

Der Vorstand ist in diesem Rahmen berechtigt, die sachlich notwendigen Ausgaben aus dem Parteibudget zu tätigen.

Art. 8 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus einer/einem RevisorIn, die/der nicht Mitglied des Vorstands sein darf und nicht Mitglied der GLP Ennetbürgen sein muss. Deren Bestimmung erfolgt durch den Vorstand der GLP NW auf zwei Jahre und ist bei allen Ortsparteien der GLP NW identisch; eine erneute Bestimmung für weitere Perioden ist möglich.
- 2 Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2024 genehmigt.


Peter Truttmann
Gründungspräsident


Albert Gabriel
Protokollführer